PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Dorfgebiet (MD) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 5 BauNVO)

Zulässig sind:
- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude.
- sonstige Wohngebäude.
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- sonstige Gewerbebetriebe.
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:
- Gartenbaubetriebe.
- Tankstellen.
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 5 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§16 - 21 a BauNVO)

1.2.1 Wandhöhe, Firsthöhe

Die Wandhöhe (Schnittpunkt von Außenfläche der Fassade und Dach / Oberkante Dachhaut) darf max. 7,5 m betragen (Maß in Gebäudemitte). Abweichungen hiervon sind zulässig bis zu 1,0 m, wenn der Bestand bereits entsprechende Abweichungen aufweist oder die Einhaltung der maximalen Wandhöhe zu einer besonderen Härte führen würde (z. B. bei Nutzungen von notwendigen Überhöhen im Erdgeschoss).
Der Bezugspunkt für die Wandhöhe wird wie folgt definiert:

- Im Vorderbereich des Grundstückes, abgegrenzt durch eine „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung", ist der Bezugspunkt für die Wandhöhe die Hinterkante der Straße.

- Im rückwärtigen Bereich des Grundstückes, jenseits der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bis zur rückwärtigen Baugrenze, ist der Bezugspunkt für die Wandhöhe das vorhandene Gelände (Maß in Gebäudemitte).

Soweit die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Wohngebäude teilt, ist die überwiegende Fläche des jeweiligen Wohngebäudes bei der Berechnung maßgebend.
Bei schwierigen topographischen Verhältnissen (z. B. bei fallendem oder steigendem Gelände in Bezug zur Erschließungsstraße) von mehr als 1,0 m im Abstand von 15,0 m zur Straße, ist der Nachweis der Gebäudehöhen über Geländeschnitte zu führen.
Die maximale Firsthöhe beträgt 5,0 m über der max. Wandhöhe.
Eine Erhöhung der Firsthöhe bis zu 1,5 m kann zugelassen werden, wenn der Bestand bereits entsprechende Abweichungen aufweist.
Die Wandhöhe gilt nicht für Dachaufbauten.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

- Geschlossene Bauweise
  In der geschlossenen Bauweise werden Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet. Die Geschlossenheit der Bebauung kann auch durch die Errichtung von Nebengebäuden, Garagen, Carports und Pergolen hergestellt werden.
  Sollte die Grundstücksbreite über 10 m betragen, ist ausnahmsweise eine halboffene Bebauung zulässig.

- Abweichende Bauweise
  Als abweichende Bauweise wird die halboffene Bauweise mit der Maßgabe festgesetzt, dass an eine Grundstücksgrenze angebaut werden muss.
  Zu anderen Grenzen ist ein Grenzabstand nach LBauO einzuhalten.

- Trennung zwischen geschlossener und abweichender Bebauung
  Die in der Planzeichnung vorgegebene Trennungslinie zwischen halboffener und geschlossener Bauweise darf jeweils bis zu 3,0 m in jeder Richtung parallel zu dieser Trennungslinie verschoben werden.

1.4 Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bei der Stellung der Gebäude (siehe Planzeichnung) sind Abweichungen von 5° zur Planangabe zulässig. Untergeordnete Gebäudeteile, Garagen und Nebenanlagen sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

1.5 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auf den Baugrundstücken von der Erschließungsstraße bis zu der rückwärtigen Baugrenze zulässig.

1.6 Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen, Carports und Stellplätze sind auf den Baugrundstücken in einem Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der rückwärtigen Baugrenze zulässig. Die Hofflächen (Freiflächen) dürfen zu max. 60% als Stellplatzfläche genutzt werden.
Gefangene Stellplätze werden auf die Zahl der notwendigen Stellplätze nicht angerechnet.
Auf den privaten Grünflächen sind ausschließlich bauliche Anlagen der privaten Gartennutzung wie Gartenhäuschen (ohne Aufenthaltsräume, Toiletten und Feuerstätten), Überdachungen, Pergolen bis zu 40 m² umbauten Raumes sowie privilegierte Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe zulässig.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.7 Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In Wohngebäuden sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
In Wohngebäuden ist je angefangene 100 qm Grundstücksfläche maximal eine Wohnung zulässig.
Unabhängig davon dürfen bestehende Nebengebäude zu Wohngebäuden umgenutzt werden, soweit sie sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen befinden. Dabei ist je angefangene 100 m² Nutzfläche der bestehenden Nebengebäude maximal eine Wohneinheit zulässig.

1.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Für die Hofflächen, sowie für die Herstellung von Zufahrten, Wegen und Abstellflächen für Pkw auf den privaten Grundstücken, sind versickerungsfähige Materialien zu verwenden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

2 Örtliche Bauvorschriften

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen in landwirtschaftlich genutzten Flächen

Fassaden privilegierter Bauvorhaben im Außenbereich sind in gedeckten Farben auszuführen. Die Fassaden sind zu 2/3 zu begrünen.

Dächer sind als flach geneigte Satteldächer mit einer Neigung von 5 – 15° auszuführen und in roten bis rotbraunen Farbtönen zu halten. Für An- oder Erweiterungsbauten kann die Dachneigung des Bestandsgebäudes übernommen werden.

Glänzende Dachmaterialien sind unzulässig. Dachaufbauten sind unzulässig. Die Nutzung von Solaranlagen oder Sonnenkollektoren ist für den Eigenbedarf zulässig.

2.2 Zahl der Stellplätze (§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird auf 2 je Wohnung festgelegt.

HINWEISE

3 Hinweise

3.1 Altlasten und Altablagerungen
Sofern Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben bekannt werden, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD) in Neustadt als Obere Bodenschutzbehörde zu informieren.

3.2 Archäologischer Denkmalschutz
1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger / Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit die Direktion Landesarchäologie – Speyer diese, sofern notwendig, überwachen kann.
2. Die ausführenden Firmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 in der Fassung vom 03.12.2014 hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Dies entbindet Bauträger/Bauherren jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.
4. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können.
5. Die Punkte 1. bis 4. sind in die Bauausführungspläne als Auflage zu übernehmen.

3.3 Baugrund
Es wird empfohlen, die Gewährleistung der Standsicherheit auf den Baugrundstücken durch individuelle Bodengutachten klären zu lassen. Auf die Vorgaben der DIN 4020, der DIN EN 1997-1 und -2 und der DIN 1054 wird hierbei verwiesen.

3.4 Grundwasser
Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

3.5 Bodenschutz
Erdaushub:
Der gewachsene Boden ist in den Grünflächen weitestgehend zu erhalten. Bei Baumaßnahmen ist der Oberboden entsprechend DIN 18915 abzutragen, zu lagern und wieder zu verwenden. In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Gebietsteilen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden.

Der Verbleib des Bodens auf dem Baugrundstück (-gebiet) ist - soweit baurechtlich zulässig - einem Abtransport vorzuziehen. Falls abtransportiert werden muss, sollte eine Wiederverwertung des Bodens angestrebt werden.

Vor Abtrag des Bodens sollen oberirdische Pflanzenteile durch Abmähen entfernt werden. Humushaltiger Oberboden (Mutterboden) und kulturfähiger Unterboden sollten beim Aushub getrennt gelagert und getrennt wieder eingebaut werden.

Der Aushub ist auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abbruchmaterial, etc.) und auf Fremdgeruch zu prüfen, ggf. sind belastetes und unbelastetes Material zu trennen und das belastete Material ordnungsgemäß zu entsorgen.

HINWEISE

Bodenbelastungen, bei denen Gefahr für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Die Lagerung des humushaltigen Oberbodens (Mutterboden) sollte bis max. 2,0 m Höhe erfolgen. Auf Schutz vor Vernässung sollte geachtet werden.

Anfallende Baustellenabfälle (z.B. Folien, Farben, etc.) und nicht mineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben) verwendet werden. Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen (Recycling). Auf §§ 3 und 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Für nicht überbaute Flächen sind während der Baumaßnahme Bodenverdichtungen – verursacht z.B. durch häufiges Befahren – auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Ggf. sollten mechanische und/oder pflanzliche Lockerungsmaßnahmen (Erstansaat von Tiefwurzlern wie z. B. Lupine, Luzerne, Phäcelie und Ölrettich) durchgeführt werden.

Aufschüttungen:
Aufschüttungen dürfen nur mit einwandfreiem, nicht verunreinigtem Bodenmaterial erfolgen.
Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.
Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen — Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall" in ihrer neuesten Fassung zu beachten.
Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.

3.6 Naturnahe Regenwasserbewirtschaftung
Die Anlage und der Bau von Zisternen zur Gießwasserversorgung der Gärten werden aus ökologischen Gründen sehr empfohlen.
Es sollte versucht werden, das anfallende Oberflächenwasser in der Fläche bzw. am Entstehungsort zurückzuhalten und so den natürlichen Wasserkreislauf zu stützen und gleichzeitig eine Entlastung der Abwasserbeseitigungsanlagen herbeizuführen.
Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Rohrleitungssysteme usw. nicht in Verbindung mit der Trinkwasserversorgung der Ortsgemeinde stehen. Sie müssen im Bedarfsfalle farblich gekennzeichnet sein.

3.7 Radonbelastung
Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Orientierende Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes sind empfehlenswert. Fragen zur Geologie im bebauten und offenen Baugebiet sowie zur Durchführung und Bewertung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.
Der östliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotenzial bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.
Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

3.8 Gestaltungssatzung
Auf die Gestaltungssatzung vom 06.12.2010, welche für einen Teilbereich des Bebauungsplanes gilt (siehe Planzeichnung), wird nachrichtlich hingewiesen.

VERFAHRENSVERMERKE

1.	Beschluss ergänzendes Verfahren (§ 2 Abs. 1, S. 1 BauGB)	am 28.11.2017
2.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses (§ 2 Abs. 1, S. 2 BauGB)	am 15.02.2018
3.	Wiederholung der Beratung und Beschlussfassung über die bei der erneuten Beteiligung (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB) vom 03.01.2014 bis 30.01.2014 eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2, S. 4 BauGB)	am 28.11.2017
4.	Mitteilung des Abwägungsergebnisses an die Einwender (§ 3 Abs. 2, S. 4 BauGB)	am 20.02.2018
5.	Erneuter Annahmebeschluss des geänderten Planentwurfs	am 28.11.2017
6.	Beschluss über erneute Beteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB)	am 28.11.2017
7.	Öffentliche Bekanntmachung über erneute Beteiligung (§ 3 Abs. 2, S. 2 BauGB)	am 15.02.2018
8.	Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 23.02.2018 bis 26.03.2018
9.	Erneute Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)	vom 20.02.2018 bis 26.03.2018
10.	Beratung und Beschlussfassung über die bei der erneuten Beteiligung (§ 4a Abs.3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2, S. 4 BauGB)	am 29.05.2018
11.	Mitteilung des Abwägungsergebnisses an die Einwender (§ 3 Abs. 2, S. 4 BauGB)	am 11.07.2018
12.	Beschluss über erneute Beteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB)	am 29.05.2018
13.	Öffentliche Bekanntmachung über erneute Beteiligung (§ 3 Abs. 2, S. 2 BauGB)	am 05.07.2018
14.	Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 13.07.2018 bis 27.07.2018
15.	Erneute Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)	vom 11.07.2018 bis 27.07.2018
16.	Beratung und Beschlussfassung über die bei der erneuten Beteiligung (§ 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2, S. 4 BauGB)	am 14.08.2018
17.	Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)	am 14.08.2018
18.	Ausfertigung	_____
19.	Öffentliche Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)	_____
20.	Unterrichtung der Behörden über Satzungsbeschluss und Bekanntmachung	_____

Rhodt unter Rietburg, den

_____
Dr. Torsten Engel (Ortsbürgermeister)

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans in der Fassung vom 14.08.2018 mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt, und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Rhodt u. Rietburg, den .....

.....
Dr. Thorsten Engel (Bürgermeister)

Rechtskraftvermerk

Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom .....
tritt dieser Bebauungsplan in der Fassung vom 14.08.2018 in Kraft.

Rhodt u. Rietburg, den .....

.....
Dr. Thorsten Engel (Bürgermeister)

RECHTSGRUNDLAGEN:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
- Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2017 (GVBl. S. 237)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in der Fassung vom 25.07.2005 (GVBl. S 302), zuletzt geändert am 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)

PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

MD Dorfgebiet

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise
g geschlossene Bauweise
o offene Bauweise
Baulinie
Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Fußgängerbereich
P Öffentliche Parkfläche
L Landwirtschaftlicher Weg
PV Private Verkehrsfläche

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Private Grünflächen

Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 10 und Abs. 6 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und unterschiedlicher Firstrichtung (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

Hinweise

Hauptfirstrichtung der Hauptgebäude
Abgrenzung unterschiedlicher Hauptfirstrichtung
Wohngebäude/Wirtschaftsgebäude/weiterer Gebäudebestand
Geltungsbereich der Denkmalzone
Geltungsbereich der Gestaltungssatzung

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Bauweise

Gemeinde Rhodt unter Rietburg

Bebauungsplan
"Theresienstraße Nord"
nach § 13 BauGB

Ergänzendes Verfahren nach § 214 (4) BauGB

Endfassung vom 14.08.2018

	Datum	Name	Projekt
bearbeitet	August 2018	dme	07EDK16012
gezeichnet	August 2018	dme	
Maßstab 1 : 1000			Plan-Nr. SB02BP001

EDV : ... \ Autocad \ VP \ 07EDK16012_ep_180814.dwg / BP_1000 — Plangröße : 0.94 m²

Planverfasser:

Pröll-Miltner GmbH
Architekten-Ingenieure
Am Storrenacker 1 b . 76139 Karlsruhe
Telefon: 0721 96232-70 • Telefax: 0721 96232-46
www.proell-miltner.de • info@proell-miltner.de